

Alban Lunardon, LR Vorarlberg; Dr. Emilio Stock, LFV Tirol;  
Dr. Anton Öckher, Landesfischereirat NÖ; Mag. Dr. Regina Petz-  
Glechner, Landesfischereiverband Salzburg

## Ist richtig, was Recht ist?

### Podiums- und Plenardiskussion

#### **Dr. Gerhard Imhof**

In einigen Bundesländern sind in den letzten Jahren Fischereigesetze novelliert worden oder sind zur Novellierung in Diskussion. Ich würde die Vortragenden bitten, in einem Kurzstatement die Neuigkeiten aus ihrem Bundesland vorzutragen. Im Anschluss ist eine Diskussion möglich.

#### **Alban Lunardon**

Nach etwa mehr als 110 Jahren werden wir in Vorarlberg, neben dem bereits bestehenden Bodenseefischereigesetz aus dem Jahre 1976, voraussichtlich mit 1. Jänner 2001 ein neues Binnenfischereigesetz erhalten. Mittlerweile sind wir mitten im Gesetzwerdungsprozess. Der Begutachtungsentwurf liegt bereits vor und die Frist der Stellungnahme läuft in zehn Tagen ab. Soweit zum äußeren Rahmen.

Neues  
Binnenfischerei-  
gesetz in  
Vorarlberg

Inhaltlich wird ein modernes Verwaltungsgesetz konzipiert, das in Zeiten der Deregulierungsbestrebungen schlank, einfach und unbürokratisch sein soll. Dementsprechend wurde darauf geachtet, dass der Vollzugsaufwand als auch der Aufwand für die betroffenen Fischer möglichst niedrig gehalten wird. So wurden unter anderem die Bewilligungspflichten auf das Wesentlichste zurückgenommen und dafür den verantwortlichen Bewirtschafter eingeführt.

Bedeutsam ist der Auftrag des Gesetzgebers (Grundsatzverpflichtung), das Fischereirevier nachhaltig und nach ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften, sodass ein nach Art, Altersstufe und Bestandsgröße den ökologischen Verhältnissen des jeweiligen Fischgewässers entsprechender Fischbestand gewährleistet wird. Die Zielformulierungen dieses Gesetzes (§2) geben vor, was im allgemeinen darunter zu verstehen ist. Neben der Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden Bestandes an Fischen und Flusskrebsen, ist die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen für diese Tiere sowie den Schutz bedrohter Arten von Fischen und Flußkrebsen gemeint und schließt die Nachhaltigkeit der fischereilichen Nutzung mit ein. In dieser Absicht ist auch die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers mit eingebunden.

Die besonderen fischereipolizeilichen Vorschriften (§16), die Bestimmungen über das Aussetzen von Fischen (§17) und die Pflichten des Bewirtschafter (§18) regeln das konkrete Miteinander zwischen Ausfang und Besatz. Dabei ist zu beachten, dass keinesfalls ein ökologisch vertretbares Maß überschritten werden darf.

Was bedeutet das nun für die Praxis? Den Bewirtschaftern wurde, unter Einhaltung der Grundsatzverpflichtung, ein großer Handlungsspielraum eingerichtet. So können sie in einem weit gespannten Rahmen ihre individuelle Bewirtschaftung vollziehen. Sind die Bewirtschafter in der Lage dieses komplexe Gefüge (Zusammenwirken von abiotischen und biotischen Faktoren) richtig zu deuten, dann wird die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer für alle nutzbringend sein, gleichgültig ob es aus ökologischen wie auch aus ökonomischen Perspektiven betrachtet wird. Gelingt diese Zusammenschau nicht in dem Maße, dann werden die negativen Auswirkungen nicht ausbleiben. Hier hat dann der Ge-

setzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dem Bewirtschafter zeitlich befristete Verpflichtungen aufzuerlegen.

Daraus folgt: Die fachliche Kompetenz der Fischereiverwalter bzw. Bewirtschafter sollte sichergestellt werden. Das zukünftige Fischereigesetz fordert deshalb eine gute praxisorientierte Ausbildung, bei der die Fischereisachverständigen auch beratend sowie unterstützend tätig sind. Über die Fischerprüfung, die ein Basiswissen verlangt, bauen andere Fachbereiche auf. So wird für die Fischereiaufseher eine Schulung mit anschließender Prüfung verlangt, für die Bewirtschafter und Elektrofischer eine Kursbesuchsbestätigung eines anerkannten fischereiwirtschaftlichen Kursanbieters. Speziell in der Ausbildung zum Bewirtschafter sollte die komplexe Materie lokal- und praxisorientiert vermittelt werden.

## Resümee

Jede Bewirtschaftungsmaßnahme steht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu der Einstellung des Bewirtschafter, die er zu sich und zu der ihn umgebenden Natur hat. Gesetzliche Bewirtschaftungsvorgaben können nur Bindeglieder zwischen den sie betreffenden Lebensgemeinschaften und Fischern sein, die Letztere zu einer "ganzen Beziehung" herausfordern. Das heisst, auch zyklisches Denken miteinzubauen, den Fluss als Ganzes zu sehen. Die besten Voraussetzungen dazu bietet eine gute praxisbezogene Aus- und Fortbildung.

### **Dr. Emilio Stock**

Meine Damen und Herren, ich versuche es so kurz wie möglich zu machen und keinen juristischen Fachvortrag zu halten. Wir haben in Tirol grundsätzlich die Situation, die in Vorarlberg angestrebt wird. D.h. der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Revierinhaber oder Bewirtschafter die Reviere nach diesen Zielsetzungen richtig bewirtschaften und dass die Behörde erst dann eingreift, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass die Bewirtschaftung nicht den Zielen des Gesetzes entspricht. Dies ist vom System her ein liberaler Ansatz. Praktisch hat sich in Tirol gezeigt, dass das totes Recht ist. Ansich macht jeder Revierinhaber, was er will. Noch dazu sind in Fließgewässern die Reviere keine geschlossenen Einheiten. So gibt es in Tirol häufig Reviere, die nur aus 1,5 km langen, einufrigigen Strecken bestehen, wobei der vis-à-vis Bewirtschafter oft einen gänzlich anderen Bewirtschaftungsstil praktiziert.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Wildwuchs ohne gesetzliches Regulativ blüht. In einzelnen Regionen in Tirol stellen die Revierausschüsse zusätzlich ein gewisses Regulativ dar. Die Mitglieder der Revierausschüsse erklären etwa den Revierinhabern, welche Bewirtschaftungsmethoden sinnvoll sind oder greifen auch aktiv ein, indem sie beispielsweise Wildfische abstreifen und selbst aufziehen. Andererseits gibt es Bezirke, in denen keinerlei derartiger Aktivitäten stattfinden.

Bereitschaft zur Fortbildung muss steigen

Unter dem Strich ist die Idee, alles dem einzelnen zu überlassen, nur dann erfolgreich, wenn im Sinne einer Fortbildung über Generationen die Masse der Bewirtschafter oder Revierinhaber dazu fachlich in der Lage ist und auch willens ist.

Als Beispiel wurde etwa die Großache im Bereich Kitzbühel mit einem Kostenaufwand von 320 Mill. Schilling rückgebaut worden. Die größten Gegner waren die Fischer! Die betroffenen Revierbesitzer meinten, dies wäre der Tod der Fischerei und davon halten sie überhaupt nichts, wenn die Flüsse wieder so breit gemacht werden, dass das ganze Wasser zerrinnt. Es gäbe dann nur noch seichte Lacken ohne Fisch. Wichtig wäre ein tiefer Kanal mit Steinen, hinter denen die Fische stehen. Die Fischer waren leider die einzigen, die dieses eigentlich vorbildliche Projekt immer wieder bekämpft haben und als Schandtat (!) betrachten.

Alle Versuche, in einem größeren Zusammenhang über ein einzelnes Revier hinaus auch nur danach zu trachten, elementarste Vorgaben des Gesetzes einzuhalten, werden erbost zurückgewiesen. Im Zuge einer anstehenden Novelle hat der Fischereiverband darauf gedrängt, dass pro Bezirk der einzelne Revierausschuss jemanden ermächtigen kann, für den ganzen Bezirk in den betroffenen Revieren zu kontrollieren, inwieweit die elementar-

sten Gesetzesvorgaben eingehalten werden. Bisher konnte nur der für das jeweilige Revier bestellte Aufsichtsfischer Kontrollen vornehmen. Machte dieser in irgendeiner Weise Probleme, wurde er vom Revierinhaber für das nächste Jahr einfach abgewählt.

Revierüber-  
greifende  
Vertrauensperso-  
nen

Wir haben darauf gedrängt, dass der Fischereiausschuss revierüberschreitend einzelne Vertrauenspersonen ermächtigen kann, Reviere im ganzen Bezirk zu kontrollieren. Dieser Vorschlag wurde mit dem Argument quittiert, das dies Nazi-Methoden gleichkäme und so unglaublich in das Eigentumsrecht des einzelnen Revierinhabers eingreifen würde.

Grundsätzlich ist der Grundgedanke des Gesetzgebers zu begrüßen, dem Einzelnen und seiner Verantwortlichkeit zu überlassen, das Revier entsprechend den Zielen des Gesetzes zu bewirtschaften. Andererseits funktioniert dieser Ansatz heutzutage so sicher nicht. Dazu bedarf es eines sehr hohen Grades an Fachwissen und eines entsprechenden Verantwortungsgefühls der einzelnen Bewirtschafter.

### **Dr. Anton Öckher**

Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch wir haben vor einigen Jahren eine Novellierung des NÖ Fischereigesetzes in Angriff genommen. Die Durchsetzung hat sich aus verschiedenen Gründen in die Länge gezogen. Trotzdem sind wir mittlerweile so weit, dass wir die drei Eckpunkte mit der Landesregierung vereinbart haben.

- (1) Konzipierung eines NÖ Fischereiverband als Körperschaft öffentlichen Rechts quasi als Dachverband der fünf NÖ Fischereirevierversände. Dies bedeutet auch eine finanzielle Hoheit.
- (2) Einführung der Fischerprüfung, die wir aus ökologischen Gründen als unabdingbar halten. Befürchtet wird hier eine starke Bürokratisierung.
- (3) Besitzregelung.

Zum §5 des NÖ Fischereigesetzes 2000:

Als zentraler Punkt soll die Ökologie durch die Neufestlegung der Besitzpflicht hervorgehoben werden. Dadurch soll der Druck zu einer beispielhaften ökologischen Bewirtschaftung von Fischwässern zum Ausdruck kommen. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung, die u.a. auch Besitzmaßnahmen beinhaltet soll dem Fischereiausübungsberechtigten zur Gänze übertragen werden. Der Fischereirevierversand tritt dabei nur als Partner des Fischereiausübungsberechtigten auf und hat die Möglichkeit, von Rahmenvorgaben, die eine Förderung der natürlichen Reproduktion durch Erhalt und Wiederherstellung von Laichplätzen, Jungfischhabitaten und damit eine Erhöhung des Laichfischbestandes gewährleisten sollen. Auch soll damit die typische, dem Standort entsprechende Artenvielfalt und Alterspyramide erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Durch die Möglichkeit des Besatzes auch mit älteren Fischen soll gewährleistet werden, dass die natürliche Altersstruktur aufgebaut wird. Das regelmäßige Einkreuzen von heimischen Wildfischen zur Wahrung der genetischen Vielfalt als Idealvorstellung entspricht dem Stand der Wissenschaft und dient der Ökologisierung. Das Erfordernis des Besatzes mit gesunden Fischen soll verhindern, dass Fischkrankheiten und –seuchen eingeschleppt werden und ist ein Erfordernis einer verantwortungsvollen Fischereibewirtschaftung.

Besatzpflicht soll  
überarbeitet  
werden

Aus ökologischer Sicht soll ferner auch der Besatz zu dem künftig erfolgen können. Durch die Einführung einer Rahmenvorgabe Null-, Mindest- oder Höchstbesatz besteht die Möglichkeit, flexibler, auch im Sinne einer Ausnahme vom Verpachtungszwang (in den Nationalparks) vorzugehen, wobei vermehrt dem Gesichtspunkt der ökologischen Bewirtschaftung Rechnung getragen werden kann.

Weiters forderten wir, dass eine Bestandserhebung der Fischarten für das jeweilige Revier grundsätzlich im Interesse des Fischereiausübungsberechtigten, des Fischereirevierversandes und des NÖ Landesfischereiverband erfolgen muss. Eine derartige Bestandserhebung bzw. Fischartenkartierung wird mit Mitteln aus der Fischkartenabgabe zu fordern sein. Im Gegensatz zur früheren Regelung ist eine schriftliche Besatzmeldung jedenfalls erforderlich. Der Fischereirevierversand und Fischereiausübungsberechtigte berät sich auf Basis der Fischartenkartierung, der Besatzstatistik und von Fangstatistiken.

Fischbestandser-  
hebung wird  
gefordert

Hinsichtlich Besatz mit nicht heimischen oder nicht eingebürgerten Wassertieren soll eine Ausnahmeregelung im Sinne der Ökologie eingeschränkt werden. Eine Konjunktion der Begriffe nicht heimisch und nicht eingebürgert soll jene Wassertiere vom Bewilligungstatbestand erfassen, die bis jetzt nicht davon betroffen sind.

Eine ordentliche und nachhaltige Bewirtschaftung kann nur auf Grund ausreichender Kenntnisse der Bestands- und Populationsentwicklung durchgeführt werden – dazu zählt auch die Fangstatistik.

Fischerei soll nicht profitorientiert sein

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass durch die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Neuregelungen klargestellt werden soll, dass bei der Fischerei eine sanfte, nachhaltige und ökologisch verträgliche, aber nicht profitorientierte Form der Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen im Vordergrund steht. Damit verbunden ist auch die Notwendigkeit zur Erhaltung des Wertes des Fischereirechts für den Fischereiausübungsberechtigten und eine Barriere gegen Raubbau und Schutz der Ober- und Unterlieger vor einem eventuellem Missbrauch des Fischereirechts durch einen einzelnen Fischereiberechtigten, aber auch des Fischereiausübungsberechtigten.

Als Kernbereich des §5 des NÖ Fischereigesetzes 2000:

- (1) Die bescheidmäßige Festsetzung der Besatzpflicht durch den Revierverband. Als Grundlagen dienen die Fischartenkartierung, die Besatzmeldungen und die Fangstatistik.
- (2) Der Besatz erfolgt unter Beachtung der Alterspyramide primär mit heimischen Fischen, sekundär mit Zuchtfischen, bei denen heimische Wildfische regelmäßig eingekreuzt wurden und tertiär mit standorttypischen Fischen.
- (3) Der Besatz mit nicht heimischen und nicht eingebürgerten Wassertieren darf von der Landesregierung nur dann bewilligt werden, wenn der Besatz in geschlossenen Gewässern erfolgt und deren ökologische Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

### ***Beitrag aus der Steiermark***

Der Landesfischereiverband Steiermark hat auch ein neues Gesetz bekommen. Wir sind auch dafür, dass es Rahmenbedingungen gibt, in denen sich der Fischereiberechtigte selbst bewegen kann. In der Steiermark existiert ein Beirat und Bezirkssachverständige und wir versuchen ständig, unsere Leute zu schulen. Insgesamt ist das negative Resümee von Dr. Stock sehr erstaunlich.

### ***Jakob Köpfelsberger***

Wir haben das Steirische Fischereigesetz, die Fischerprüfung und das Befahrungsrecht durchgebracht. Ich glaube, wir haben ein gutes Gesetz durchgebracht. Nicht erfolgreich waren wir bei der Körperschaft öffentlichen Rechts; das wird noch kommen. Durch die Institution des Fischereibeirats kamen wir zu etwas Geld und haben auch ein Recht darauf. Man sollte das schon a bissl positiv sehen. Vermisst habe ich Aussagen hinsichtlich Seitengerinnen. Das Einbinden der Seitenbäche und dementsprechende Bewanderbarkeit ist wesentlich für das Aufkommen von Jungfischen.

### ***Dr. Emilio Stock***

Das Resümee ist nur teilweise negativ. Der Grundgedanke des Gesetzgebers ist ja ein schöner. Der Grund für das negative Ausfallen sind die erlebten täglichen Reaktionen der einzelnen Fischer, die teilweise frustrierend wirken. Die Zielvorgaben des Gesetzes, muss fairerweise gesagt werden, sind unheimlich abstrakt formuliert. Eine der Hauptaufgaben des Verbands als Körperschaft öffentlichen Rechts ist die Ausarbeitung von Richtlinien für die Bewirtschaftung, die keinen normativen, also zwingenden Charakter aufweisen. Sie sollen dem einzelnen Bewirtschafter lediglich faktische Richtlinien für die Bewirtschaftung seines Reviers geben. Das Resümee war nur insofern negativ, als dass ich bei vielen Bewirtschaftern nur eine geringe Bereitschaft erkenne, sich entsprechend fortzubilden

oder die Art und Weise ihrer bisherigen Bewirtschaftung etwas in Frage zu stellen.

In Tirol gab es bisher kein einziges Verfahren, dass die Behörde im Einzelfall irgendwo eingeschritten ist, obwohl durchaus ein Bedarf vorgelegen wäre.

Eine Gefahr erblicken wir jetzt darin, dass unsere Landesregierung drauf und dran ist, viele einzelnen Fischarten gänzlich unter Schutz zu stellen. Im Wesentlichen sind dies Fischarten, welche die Fischerei nicht unmittelbar betreffen. Das Unsinnige aus meiner Sicht ist nur, dass es während der ganzen letzten Jahrzehnte die Fischer die einzigen waren, die sich um diese Arten gekümmert haben. Gegen das Wenigerwerden der Mühlkoppe wurde vereinzelt Beachtliches unternommen, bis hin zu Neubesatz. Ähnliches gilt für die Edelkrebse.

Niemand von den Behörden, die diese Arten jetzt wieder quasi unter Schutz stellen wollen, indem sie sie für eine Bewirtschaftung gänzlich unattraktiv machen, haben sich je darum gekümmert. Wenn den einzigen, die sich darum kümmern, das Interesse daran nimmt, war zwar die Intention des Gesetzgebers positiv, aber in Wahrheit ist es die völlig verkehrte Maßnahme.

### **Alban Lunardon**

Zur Servicefunktion der Landesregierung kann ich ihnen folgendes mitteilen: In Vorarlberg betreibt die Landesregierung selbst eine Fischzuchtanstalt, die sich derzeit im Neubau befindet. Sie verfolgt neben fischzüchterischen Zwecken auch die Möglichkeiten zu Schulungen. Ebenfalls gibt es ein Instrumentarium dort, Bewirtschaftungsmaßnahmen genauer zu verfolgen. Etwa in Form eines Fischereikatasters. Fischereiwissenschaftliche Formblätter ermöglichen die gezielte Erfassung von Besatz- und Fangstatistiken.

Eigene Fischzucht vom Land Vorarlberg

In Vorarlberg wirken die Fischereisachverständigen beratend und unterstützend mit – etwa bei Bewirtschafter- oder Elektrofischereikursen. Dadurch wird der direkte Kontakt zu Fischereiausübungsberechtigten bzw. Fischereiberechtigten gefördert.

Bezüglich Besatz mit Regenbogenforellen steht im §17, dass die Regenbogenforelle in Fischgewässern, in denen die Bachforelle ihren natürlichen Lebensraum hat, nicht ausgesetzt werden. Die Behörde hat in Zweifelsfällen festzustellen, ob die Bachforelle im bestimmten Gewässer ihren natürlichen Lebensraum hat. Wir sind hier aufgefordert, ganz klar Stellung zu beziehen. Wenn das nicht der Fall ist, können Regenbogenforellen in diesem Ausmaß besetzt werden.

### **Dr. Anton Öckher**

Die Regenbogenforelle ist in Niederösterreich eine eingebürgerte Fischart. Wir sehen jedoch keinen Grund, den Besatz mit Regenbogenforellen in Bezugnahme auf Bachforellen oder andere Fischarten zu verbieten. Hinsichtlich Schonzeit und Brittelmaß kann darüber diskutiert werden. Dieser Punkt befindet sich nicht im NÖ Fischereigesetz sondern im §1 der Fischereiverordnung und wird nach der Verabschiedung des neuen NÖ Fischereigesetzes behandelt.

**Mag. Dr. Regina Petz-Glechner**

**Statement zur geplanten Novellierung des Salzburger Fischereigesetzes**

Auch im Bundesland Salzburg ist eine Novellierung des aus dem Jahr 1969 stammenden Fischereigesetzes geplant. Im neuen Gesetz sollen vor allem ökologische Inhalte vermehrt berücksichtigt werden. Wesentliche Punkte sind unter anderem: Als wichtiges Ziel wird die Erhaltung der Artenvielfalt und der Schutz der Lebensräume im Fischereigesetz verankert.

Förderung autochthoner Fischarten

Autochthone Arten sollen gefördert werden. Hierbei versucht der Landesfischereiverband Salzburg vor allem einen Rückgang des Besatzes mit Regenbogenforellen und eine Hinwendung der Bewirtschafter zur heimischen Bachforelle zu erreichen. Details dazu werden in der Fischereiverordnung geregelt. Die Fischarten werden in drei Gruppen eingeteilt: Heimische Fischarten (immer schon in Salzburg heimisch), eingebürgerte Fischarten (z.B. Regenbogenforelle, Bachsaibling, Zander etc.) und landesfremde Fischarten (z.B. Blaubandbärbling, Graskarpfen etc.). Der Fischbestand soll sich aus heimischen Arten zusammensetzen und dem Gewässertyp entsprechen. Erstes Ziel soll sein, die natürliche Fortpflanzung in einem Gewässer zu fördern. Auf Besatz mit eingebürgerten Fischarten soll so weit als möglich verzichtet werden (nur bei strukturlosen Gerinnen und wenn keine Konkurrenz bezüglich Laichplätzen mit heimischen Arten zu erwarten ist).

Im jetzigen Fischereigesetz ist der Besatzpflicht ein ganzer Paragraph gewidmet. Diese Besatzpflicht wird nun aufgehoben. Statt dessen wird die Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen Bewirtschaftung des Fischwassers ein Teil des Gesetzes. Besatz sollte lediglich eine stützende Maßnahme sein und idealerweise nur dort erfolgen, wo keine oder eine nur eingeschränkte Möglichkeit der natürlichen Fortpflanzung gegeben ist.

Die Verwendung von lebenden Köderfischen wird verboten.

Einführung einer Fischerprüfung

Zur Verbesserung des Verständnisses der ökologischen Zusammenhänge, zum besseren Schutz der heimischen Fischarten und zur Sicherstellung einer weidgerechten Ausübung der Fischerei soll eine Fischerprüfung eingeführt werden.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Monografien Vertebrata Pisces](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [0006](#)

Autor(en)/Author(s): Lunadorn Alban, Stock Emilio, Öckher Anton, Petz-Glechner Regina

Artikel/Article: [Ist richtig, was Recht ist? 35-40](#)